

Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO)

Teil VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

vom 23. Juni 1994

(ABl. 1994, S. 140), zuletzt geändert am 14. November 2019 (ABl. 2019, S. 176)

Inhaltsübersicht

		§ 5	Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates
	Abschnitt 1: Änderung kirchlicher Rechtsvorschriften		
§ 1	Änderung der Vermögensverwaltungssatzung		Abschnitt 3: Schlussbestimmungen
§ 2	Änderung der Stiftungsverordnung	§ 6	Erlass von Durchführungsbestimmungen
§ 3	Änderung der Kirchensteuerordnung	§ 7	Inkrafttreten
	Abschnitt 2: Übergangsvorschriften für den Zeitraum bis zur Konstituierung der neugewählten Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte im Jahr 1995		
§ 4	Zusammensetzung und Wahl der Stiftungsräte		

Abschnitt 1: Änderung kirchlicher Rechtsvorschriften¹

Abschnitt 2: Übergangsvorschriften für den Zeitraum bis zur Konstituierung der neugewählten Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte im Jahr 1995 (aufgehoben)

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 6

Erlass von Durchführungsbestimmungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7**Inkrafttreten**

„Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. Dezember 1958 (ABl. S. 335) in der Fassung vom 7. April 1992 (ABl. S. 366) außer Kraft.

¹ Bei den jeweiligen Rechtstexten berücksichtigt